

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 31.05.21

und Antwort des Senats

Betr.: Gebühren in öffentlich-rechtlicher Unterbringung (III)

Einleitung für die Fragen:

Die Gebühren für öffentlich-rechtliche Unterbringung bleiben in der Kritik. Jüngst hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einer zweiten Grundsatzentscheidung erneut die Gebührenordnung in Bayern kassiert. Erneut machen die Richter/-innen klar, dass es sich bei der Unterbringung um eine sozialstaatliche Grundversorgung handele, deren Kosten nicht vollständig auf die Unterbrachten abgewälzt werden können. Vielmehr sei die Solidargemeinschaft in der Pflicht. Das gilt auch für Hamburg. Auch hier sind die Gebühren nach wie vor mit dem Menschenrecht auf bezahlbaren Wohnraum nicht vereinbar. In der Folge kommt es auch immer wieder zu hohen Gebührenschulden, die kaum zu bewältigen sind. Die LINKE hat zu den Gebühren in der Vergangenheit diverse Anfragen gestellt (siehe Drs. 21/11467, 21/11542, 21/12094, 21/12534, 21/14055, 21/14709, 21/16551 und 22/2005).

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Zurzeit gilt die Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 666, 671), siehe auch Drs. 22/4638.

Die Ermittlung der Gebühr für eine öffentlich veranlasste Unterbringung erfolgt auf der Grundlage einer differenzierten Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten für die Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten in Wohnunterkünften mit dem Ziel, eine nach dem Hamburger Gebührengesetz gebotene Kostendeckung zu erreichen. Die Gebühr für die Unterbringung der Bewohnerschaft bildet diese so ermittelten Kosten ab.

Die Höhe der Gebühren und der Kostendeckungsgrad werden jährlich im Rahmen der Erstellung der Gebührendrucksache überprüft. Im Jahr 2020 zeichnete sich ab, dass unter anderem prognostizierte belegungsabhängige Betriebskosten nicht in der Höhe anfallen werden wie ursprünglich erwartet, und darüber hinaus sank der kalkulatorische Zinssatz von 1,5 Prozent auf 1,25 Prozent. Dies führte dazu, dass die Gebührenhöhe für Wohnunterkünfte für das Jahr 2021 von 592 Euro (2020) auf 538 Euro in 2021 abgesenkt werden konnte.

Für das Jahr 2022 werden zurzeit die Höhe der Gebühren und der Kostendeckungsgrad für die Erstellung der Gebührendrucksache 2022 überprüft. Die Planungen und Überlegungen sind insoweit noch nicht abgeschlossen.

Zum 31. Dezember 2020 waren 28.050 Personen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung untergebracht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen zum Teil auf Grundlage von Auskünften von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) wie folgt:

Selbstzahler/-innen, Härtefälle, Widersprüche und Klagen

Frage 1: *Wie viele Personen zahlen die ermäßigte Gebühr? Bitte quartalsweise darstellen jeweils mit Stand 31.12.2020 und 31.03.2021. Bitte auch den jeweiligen prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Bewohner/-innen in den Folgeunterkünften ausweisen.*

Antwort zu Frage 1:

Tabelle 1

Monat	Personen, die die ermäßigte Gebühr zahlen	Personen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung gesamt	Anteil der Personen, die die ermäßigte Gebühr zahlen (%)
Dez 2020	2.824	28.050	10,1
Mrz 2021	2.218	27.719	8,0

Quelle: F&W

Bei der Anzahl „Personen, die die ermäßigte Gebühr zahlen“, handelt es sich um die Personen, für die im jeweiligen Monat der reduzierte Gebührensatz berechnet wurde. Hierbei ist zu beachten, dass entsprechend der Gebührenberechnung gemäß Gebührenordnung bei Familien mit fünf und mehr Personen jeweils nur vier Personen dieser Konstellation erfasst werden.

Die tatsächliche Anzahl der Selbstzahlerinnen und Selbstzahler ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelbar, da dies die händische Durchsicht aller deutlich über 15.000 Gebühreneingänge pro erfragtem Monat erfordern würde.

Frage 2: *Wie hoch ist die Zahl der Selbstzahler/-innen, die die volle Gebühr zahlen, sowie der prozentuale Anteil (Stand 20.05.2021)?*

Antwort zu Frage 2:

Die Anzahl von Personen, die als Selbstzahlerinnen und Selbstzahler die volle Gebühr entrichten, wird weiterhin nicht erfasst. Die Erfassung müsste manuell erfolgen und würde einen erheblichen zusätzlichen Aufwand erfordern.

Im Übrigen siehe Drs. 22/2005.

Frage 3: *Wie häufig musste das Vermögen der Bewohner/-innen in den Jahren 2020 und 2021 (Stand: 20.05.2021) zwecks Ermittlung der Gebührenhöhe geschätzt werden, weil keine aussagekräftigen Nachweise beigebracht werden konnten oder wurden?*

Antwort zu Frage 3:

Bei einem Antrag auf Gebührenermäßigung sind Einkommensnachweise vorzulegen, dabei kommt es nur auf das tatsächlich vorhandene Einkommen an.

Im Übrigen siehe Drs. 22/2005.

Frage 4: *Wie viele Härtefallanträge beziehungsweise Feststellungen möglicher Härtefälle von Amts wegen hat es in den Jahren 2020 und 2021 (Stand: 20.05.2021) jeweils insgesamt gegeben?*

Wie viele Personen waren jeweils insgesamt betroffen?

Wie viele (mögliche) Härtefälle davon wurden jeweils von Amts wegen festgestellt und entsprechende Verfahren eingeleitet?

Wie viele Härtefallanträge sind jeweils von Aufstockern/-innen gestellt worden?

Wie viele Härtefälle sind jeweils von Selbstzahlern/-innen gestellt worden? Bitte nach voller und ermäßigter Gebühr differenzieren.

Wie viele Härtefallanträge sind jeweils von Auszubildenden gestellt worden?

Wie viele Härtefallanträge sind jeweils von Bedarfsgemeinschaften mit mehr als vier Personen gestellt worden?

Frage 5: *Wie viele Härtefälle wurden in den Jahren 2020 und 2021 (Stand: 20.05.2021) jeweils mit welchem Ausgang (Ablehnung, Ermäßigung der Gebühr, Erlass der Gebühr) entschieden?*

Wie oft hat die Härtefallkommission in den Jahren 2020 und 2021 (Stand: 20.05.2021) getagt?

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Tabelle 2

	2020	2021
Härtefallanträge	293	83
betroffene Personen	407	119
positiv beschiedene Anträge	113	19
davon Erlass der Gebühr	29	7
abschlägig beschiedene Anträge	131	10
Anträge von Selbstzahlern mit zu hohem Einkommen	145	33
Anträge mit mehr als 4 betroffenen Personen	4	3

Quelle: F&W

Die Kategorie „Selbstzahler“ ist nur in Bezug auf diejenigen auswertbar, deren Einkommen über der gemäß Gebührenordnung festgesetzten Obergrenze für die Gewährung der reduzierten Gebühr liegt.

Zur Beantwortung der Fragen nach den von Auszubildenden und „Aufstockern“ gestellten Anträgen müsste die manuelle Durchsicht der individuellen Begründungen von über 190 Anträgen erfolgen. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Darüber hinaus ist eine Differenzierung zwischen Personen mit voller und reduzierter Gebühr aufgrund der Datenstruktur nicht möglich.

Zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 20. Mai 2021 tagte die Härtefallkommission elfmal.

Frage 6: *Wie viele Widersprüche gegen Kostenfestsetzungsbescheide jeweils mit welchem Ausgang gab es in den Jahren 2020 und 2021 (Stand: 20.05.2021)?*

Frage 7: *Wie viele Klageverfahren gegen Kostenfestsetzungsbescheide jeweils mit welchem Ausgang gab es in den Jahren 2020 und 2021 (Stand: 20.05.2021)?*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Die Widersprüche und Klageverfahren gegen Kostenfestsetzungsbescheide werden dezentral bearbeitet und nicht in einer statistisch auswertbaren Form erfasst. Daher kann in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit keine Aussage hierzu getroffen werden.

Im Übrigen siehe Drs. 22/2005.

Konsequenzen aus der Entscheidung des BayVGH

Frage 8: *Wie bewerten Senat beziehungsweise zuständige Behörden die jüngste Entscheidung des BayVGH vom 14.04.2021 (Az.: 12 N 20.2529)?*

Frage 9: *Welche Änderungen für die Hamburger Gebührenordnung ergeben sich aus besagter Entscheidung? Falls keine Änderungen geplant sind, bitte ausführen, warum nicht.*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Aus dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 14. April 2021, Az. 12 N 20.2529, ergeben sich keine Änderungen für die in Hamburg geltende Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen.

Die Gebührenordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) unterscheidet sich grundlegend von der in Bayern dahin gehend, dass ihr vor Erlass eine nachvollziehbare Gebührenkalkulation auf Basis tatsächlicher Kosten zugrunde gelegen hat.

Der BayVGH hat im Wege der Normenkontrolle Feststellungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der in Bayern geltenden Gebührenregelung des § 23 der Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) getroffen. Diese Entscheidung hat keinen unmittelbaren Einfluss auf hamburgisches Landesrecht. Die Gebührenregelung in Bayern verstößt insbesondere im Hinblick auf die dort vorgesehenen Sozialabschläge gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 GG und das Äquivalenzprinzip. Aus diesem Prinzip folgt, dass die Gebühren nach dem Umfang der Benutzung so zu bemessen sind, dass bei im Wesentlichen gleicher Inanspruchnahme einer Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren festzusetzen sind. Dieser Grundsatz gilt auch für die Vornahme von Sozialabschlägen.

In Hamburg werden für alle Personen gleich hohe Gebühren erhoben. Eine Gebührenermäßigung orientiert sich dabei an den Einkommensverhältnissen bezogen auf die Größe der Haushalte.

Mit einer Härtefallregelung in der Gebührenordnung können zudem einzelfallbezogene Härtefälle sozial abgefedert werden.